

DEFINIREA INFRACTIUNII ȘI „PROBLEMA DREPTULUI NATURAL” (I)

Tudor AVRIGEANU*

Zusammenfassung :

Der 1968 gesetzlich verankerte Verbrechensbegriff - gesellschaftsgefährliche schuldhaft und strafgesetzlich vorgeschriebene Tat - lässt sich als Ausfluss der damals in der rechtsphilosophischen Literatur Rumäniens vorgeschlagenen Behandlung des sog. Naturrechtsproblems, nämlich des Zusammenhanges von gesellschaftlicher Wirksamkeit, moralischem Wert und formeller Geltung des Rechts. Der 1. Teil der Studie untersucht die Möglichkeit einer heutigen Beantwortung dieses Problems im Rahmen der westlich traditionellen Alternative von Naturrecht und Rechtspositivismus unter besonderer Berücksichtigung ihres theologischen Hintergrundes. Im 2. Teil ist dann die genuine theologische Behandlung des Naturrechtsproblems zu skizzieren, so wie sie in der ostkirchlichen Lehre seit der frühen Väterzeit gelehrt wird und in der rumänischen Gesellschaft noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts für das Rechtswesen massgeblich war. Dem „ewigen Wiederkehr des Naturrechts“ im Westen steht somit ein Verständnis des Rechts entgegen, welches in der personalen Rückkehr zum Ewigen gründet.

Keywords: Crime, criminal law, natural law, legal positivism, theology.

* dr. Tudor Avrigeanu, M. iur. comp. (Bonn) cercet. șt. II la Institutul de Cercetări Juridice „Acad. Andrei Rădulescu” al Academiei Române; e-mail tavrigeanu@gmx.de